



Referenz-Nr.: GWR m5-9/11, GWV 2024-0281

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Sandbuck und Rüebisberg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Bachs/ZH
Betroffene	Gemeinderat Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs Gemeinderat Fisibach, Dorfstrasse 165, 5467 Fisibach
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellen Sandbuck (GWR m 5-9) 1:1000 vom 1. Dezember 2023- Schutzzonenreglement Quellen Sandbuck (GWR m 5-9) vom 1. Dezember 2023- Schutzzonenplan Quellen Rüebisberg (GWR m 5-11) 1:1000 vom 1. Dezember 2023- Schutzzonenreglement Quellen Rüebisberg (GWR m 5-11) vom 1. Dezember 2023- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bachs vom 22. Oktober 2024
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Ausscheidung von Schutzzonen» (Nr. 1127), Moser + Krusysse, Aarau, vom 7. August 1979- «Quellwasserfassungen Sandbuck und Rüebisberg der Gemeinde Fisibach/AG – Hydrogeologischer Ergänzungsbericht betreffend Überarbeitung von Schutzzonen», Jäckli Geologie AG vom 12. April 2021
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 reichte die Gemeinde Bachs die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Sandbuck und Rüebisberg (Grundwasserrecht [GWR] m 5-9/11) zur Genehmigung ein.

Die Quellfassungen und Grundwasserschutzzonen Rüebisberg liegen vollständig in der Gemeinde Bachs/ZH. Die Fassungsstränge sowie ein Grossteil der Zonen S1 und S2 sowie ein kleiner Teil der Zone S3 der Quellen Sandbuck liegen ebenfalls in der Gemeinde Bachs/ZH, die restlichen Zonenteile liegen in der Gemeinde Fisibach/AG. Der Schutzzonenplan und das Reglement Rüebisberg wurden daher gemäss den Vorgaben im Kanton Zürich erstellt, die Schutzzonenakten Sandbuck gemäss denjenigen des Kantons Aargau unter zusätzlicher Berücksichtigung der Bestimmungen für den Kanton Zürich. Die Prüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung der im Kanton Aargau liegenden Teile der Grundwasserschutzzonen erfolgen in einem separaten Verfahren durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, des Kantons Aargau und den Gemeinderat Fisibach/AG.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 2454/1998 und Nr. 318/1999 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Sandbuck (GWR m 5-9) und Rübisberg (GWR m 5-11) der Gemeinde Fisibach/AG genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heutigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Fisibach/AG erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Baden, im hydrogeologischen Ergänzungsbericht vom 12. April 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Der Bericht basiert auf dem hydrogeologischen Bericht (Nr. 1127) von Moser + Krusysse, Aarau, vom 7. August 1979. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 20. Mai 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2024 hob der Gemeinderat Bachs seine alten Festsetzungsbeschlüsse vom 4. Juni 1997 und 9. November 1998 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sandbuck und Rübisberg neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Sandbuck und Rübisberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Bachs hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Bachs.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 2454/1998 und Nr. 318/1999 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck (GWR m 5-9) und Rüebisberg (GWR m 5-11) werden aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 22. Oktober 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sandbuck (GWR m 5-9) und Rüebisberg (GWR m 5-11) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Rüebisberg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Sandbuck und Rüebisberg (Grundwasserrechte m 5-9 und m 5-11)

Bachs. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0281 vom 31. Oktober 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 22. Oktober 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Rüebisberg und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Bachs, Gemeindhusweg 8, 8164 Bachs, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Bachs nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinderat Fisibach, Dorfstrasse 165, 5467 Fisibach

Staatsgebühr:	Fr.	1392.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: **Fr.** **1512.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Gemeinderat Fisibach, Dorfstrasse 165, 5467 Fisibach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Bachs vom 22. Oktober 2024
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

31. Okt. 2024

Inkrafttreten

Datum: 03. Feb. 2025



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

15. Sitzung vom 22. Oktober 2024, Geschäft Nr.

119	W1 W1.06	Wasserversorgung Wasserbeschaffung, Quellschutzzonen, Wasserrechtsgesuche
-----	-------------	--

**Grundwasserschutzzonen Sandbuck und Rübisberg,
Genehmigung Schutzzonenreglement inkl. Schutzzonenplan**

AUSGANGSLAGE

Die Quellwasserfassungen Sandbuck und Rübisberg sind im Eigentum der Gemeinde Fisibach bzw. Fisibach und Privaten. Da die beiden Quellen sowohl auf den Gemeindegebieten von Fisibach als auch Bachs (Sandbuck) bzw. vollumfänglich auf Gemeindegebiet von Bachs liegen, ist die Gemeinde Bachs ebenfalls involviert. Für beide Quellen gibt es Konzessionen, je ein Schutzzonenreglement und ein Schutzzonenplan. Da die bisher rechtskräftigen Schutzzonenreglemente sowie dazugehörigen Schutzzonenpläne aus dem Jahr 1998 veraltet sind, ist eine entsprechende Überarbeitung nötig.

ERWÄGUNGEN

Am 6. März 2017 hat der Gemeinderat Fisibach beschlossen, den Auftrag für die Überarbeitung der Schutzzonen der beiden Quellen Rübisberg und Sandbuck an Dr. Heinrich Jäckli AG (jetzt Jäckli Geologie AG), Baden zu vergeben. Nachdem die Überarbeitung der Schutzzonen von ihnen vorgenommen wurde, hat der Gemeinderat Fisibach den Entwurf vom 12. November 2019 an der Sitzung vom 27. Januar 2020 verabschiedet und zur Vorprüfung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich sowie der Abteilung für Umwelt (AfU) des Kantons Aargau zugestellt.

Am 20. Mai 2020 erhielten die Gemeinde Fisibach vom AWEL den Bericht ihrer Vorprüfung. Am 30. Oktober 2020 ist der Prüfbericht der AfU beim Gemeinderat Fisibach eingegangen. In der Folge wurden die Reglemente durch die Jäckli Geologie AG, Baden, und die Schutzzonenpläne durch die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, gemäss den Korrekturvorschlägen angepasst. Damit die Reglemente den neusten Vorgaben entsprechen, hat das AWEL Kt. ZH diese selbst erneut aktualisiert. Die finalen Schutzzonenreglemente und Schutzzonenpläne sind auf den 1. Dezember 2023 datiert.

Mit Schreiben vom 28. März 2024 haben die Gemeinde Fisibach die durch die Schutzzonen betroffenen Eigentümer informiert. Von diesen hat Fisibach keine Rückmeldungen erhalten.

Am 19. August 2024 wurde der Gemeinde Fisibach die Schlussprüfung des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan der Quellwasserfassung Sandbuck vom 1. Dezember

2023 der AfU Kt. AG zugestellt (15 unterschriebene Expl.). Gleichzeitig haben sie der Gemeinde Fisibach eine Musterverfügung gesendet, welche die Gemeinde Fisibach als Vorlage für unsere Verfügungen verwenden können.

Im Kanton Aargau treten der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nach der Prüfung durch die AfU und die Verfügung durch den Gemeinderat Fisibach mit der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 in Kraft. Im Kanton Zürich treten sie nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Bachs und mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL in Kraft.

In einem nächsten Schritt müssen nun deshalb die Reglemente der Quellwasserfassung Sandbuck vom Gemeinderat Fisibach unterzeichnet werden. Eine Kopie der unterschriebenen Version sowie eine vorbereitete Verfügung müssen dann an die Grundeigentümer gesendet werden. Die Grundeigentümer haben eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen, um gegen das Reglement und den Plan Einsprache beim AfU Kt. AG zu erheben. Dieser Schritt ist für das Reglement der Quellwasserfassung Rüebisberg, welche sich vollumfänglich auf Gemeindegebiet von Bachs bzw. im Kanton Zürich befindet, nicht notwendig.

Sowohl die Reglemente der Quellwasserfassung Sandbuck nach der Unterzeichnung des Gemeinderats Fisibach (15 Stück) als auch die Reglemente der Quellwasserfassung Rüebisberg (10 Stück) müssen dem Gemeinderat Bachs zur Festsetzung zugestellt werden. Anschliessend müssen alle Reglemente vom AWEL unterzeichnet werden. Schlussendlich sind die vollständig unterschriebenen Reglemente wie folgt zu verteilen:

- 5 Reglemente Sandbuck an AfU Kt. AG
- 8 Reglemente Sandbuck an AWEL Kt. ZH
- je 1 Reglement Sandbuck an Gmd. Bachs und Fisibach
- 8 Reglemente Rüebisberg AWEL Kt. ZH
- je 1 Reglement Sandbuck an Gmd. Bachs und Fisibach

Zudem muss eine Kopie des von allen Parteien unterzeichneten Reglement-Titelblatts sowie eine Kopie einer Einzelverfügung ans AfU Kt. AG gesendet werden. Zudem muss ihnen, nach Ablauf der 30 Tage, gemeldet werden, dass alle Verfügungen rechtskräftig sind.

Die Schutzzonen treten mit der Genehmigung durch AfU Kt. AG in Kraft und die Gemeinde Fisibach erhält die definitive Reglements-Genehmigung. Das Departement veranlasst die Publikation der Genehmigung im kantonalen Amtsblatt und die Gemeinde kann freiwillig die Grundeigentümer über die Genehmigung informieren.

Sobald die Schutzzonenbestimmungen in Kraft getreten sind, sind die Nutzungsbestimmungen im ÖREB-Kataster ersichtlich. Die Massnahmen sind gemäss Gefahrenkataster vom zuständigen Gemeinderat umzusetzen bzw. zu überwachen.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen bzw. deren Festsetzungsbeschlüsse vom 4. Juni 1997 (Schutzzonen Sandbuck) und 9. November 1998 (Schutzzone Rüebisberg) werden aufgehoben.

2. Der Gemeinderat Bachs genehmigt und verfügt über das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan.
3. Die unterzeichneten Exemplare werden umgehend an den Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zur Unterzeichnung weitergeleitet.
4. Mitteilung an:
 - 4.1. Gemeinderat Fisibach, Dorfstrasse 12, 5467 Fisibach
 - 4.2. Abteilung für Umwelt Kt. AG, Christoph Mahr (christoph.mahr@ag.ch)
 - 4.3. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kt. ZH, Annette Jenny (annette.jenny@bd.zh.ch)
 - 4.4. Jäckli Geologie AG, Roland Felber (Felber@jaeckli.ch)
 - 4.5. Tiefbauvorsteher, Martin Hauser
 - 4.6. Akten

GEMEINDERAT BACHS

Der Präsident



Etienne Linggi

Der Schreiber



Luc Schelker

Versandt am: 24. Oktober 2024

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 06.12.2024
Öffentlich einsehbar bis: 06.12.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000557

Publizierende Stelle
Gemeinde Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Sandbuck und Rüebisberg (Grundwasserrechte m 5-9 und m 5-11) Bachs.

Betrifft: 8164 Bachs

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0281 vom 31. Oktober 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 22. Oktober 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Rüebisberg und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 06.12.2024 bis 06.01.2025 auf der Gemeindeganzlei Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs, eingesehen werden.

Angaben zur Auflage:
Gemeindeverwaltung
8164 Bachs

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 06.01.2025

Kontaktstelle:
Gemeinde Bachs
Gmeindhusweg 8
8164 Bachs

Rechtskraftbescheinigung
**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**
Zürich, 03. Feb. 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**

